

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 68.157/4-I/B/5A/92

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. F. Faulhammer
Tel.: 531 20-5813MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Präsidium
des NationalratesParlament
1010 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 12 -GE/19 P2

Datum 12.2.1992

Verteilt 12.2.92/Leidner

Novellierung des Hochschul-Taxengesetzes 1972,
Aussendung zur Begutachtung

57 Wiener

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Regierungsvorlage zur Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972.

Es wird gebeten, bis

längstens 20. März 1992

Stellung zu nehmen.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Sollte bis zum Ablauf der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf angenommen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

AnlageWien, 29. Jänner 1992
Der Bundesminister:
Dr. Busek

F.G.R.d.A.:

V o r b l a t t

Problem:

- * Ausländische Studierende haben im Unterschied zu Inländern einen Studienbeitrag im Ausmaß von S 4.000,-- pro Semester zu entrichten.
- * Die Universitäten (Hochschulen) setzen zum Teil bei Hochschulkursen und Hochschullehrgängen für Ausländer höhere Gebühren als für Inländer fest.
- * Diese Diskriminierungen widersprechen der Freiheit des Personenverkehrs, die im Europäischen Wirtschaftsraum verwirklicht werden soll.

Ziel:

- * Anpassung an das (künftige) Übereinkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

Alternative:

- * Nach einer allfälligen Ratifizierung des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes besteht keine Alternative.

Kosten:

- * Durch die vorgeschlagene Regelung werden die Einnahmen des Bundes aus den Hochschultaxen wesentlich reduziert. Dies verursacht Kosten im Umfang von ca. S 3,500.000,-- jährlich.

EG-Konformität:

- * gegeben.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972), BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 97/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Soferne Taxen, Beiträge und Kostenersätze von Inländern und Ausländern eingehoben werden, sind sie vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) für Inländer und Staatsangehörige der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in gleicher Höhe festzusetzen."

2. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

"§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind und auf die § 11 keine Anwendung findet, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription einen Studienbeitrag zu entrichten."

E r l ä u t e r u n g e n

Die vorgeschlagene Änderung des Hochschul-Taxengesetzes soll die bisherige Diskriminierung von Ausländern, die im Gegensatz zu österreichischen Staatsbürgern Studienbeiträge zu entrichten haben, sofern kein Befreiungstatbestand erfüllt wird, für Staatsangehörige aus den Vertragsparteien zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beseitigen. Sie dient somit der Rechtsanpassung an den EWR.

Überdies ist in jenen Fällen, in denen die Universitäten (Hochschulen) Taxen, Beiträge und Kostenersatz einheben (dürfen), sicherzustellen, daß Staatsangehörige der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) nicht diskriminiert werden.

Diese Änderung führt zu einer Reduktion der Einnahmen des Bundes aus den Hochschultaxen. Daraus erwachsen Kosten im Ausmaß von ca. S 3,500.000,-- jährlich. Dieser Betrag wurde an Hand der im Wintersemester 1991/92 entrichteten Studienbeiträge berechnet.

Die EG-Konformität soll durch die vorgeschriebene Regelung hergestellt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieses Bundesgesetzes bildet Art. 14 B-VG.